



Regulieren oder ablösen? (Teil 1)

von Dipl.-Ing. Winfried Hofinger



Vor 150 Jahren wurde das Kaiserliche Patent als Grundlage für die Regelung der Einforstungsrechte erlassen

Anlässlich der 57. Generalversammlung des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften am 6.4.2003 in der Steiermark hielt Dipl.-Ing. Winfried Hofinger ein Referat über die Vorgeschichte bzw. das Zustandekommen des Kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853. Der erste Teil dieses schriftlichen Auszuges befasst sich mit der Grundentlastung, dem Reichsforstgesetz 1852 und der Eigentumspurifikation, der zweite und letzte Teil wird in der nächsten Folge erscheinen.

Alle Eingeforsteten haben zumeist auf „ihrer“ Servitutenurkunde gelesen, dass ein kaiserliches Patent aus dem Jahre 1853 Grundlage und Richtschnur für die Erstellung Ihrer Urkunde war. Dieses Patent hat der 23 Jahre alte Kaiser Franz Joseph „Nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes“ erlassen. Es sind am 5. Juli genau 150 Jahre - und da dieses Patent eine rechtliche Grundlage des Handelns der Berechtigten wie der Belasteten ist, sei es gestattet, den 150. Geburtstag

dieses Patentes zum Anlass für eine kurze geschichtliche Betrachtung zu machen.

Die Grundentlastung

Es muss ein bewegender Augenblick gewesen sein, Ende Juli 1848 in der neu gewählten Volksvertretung: Der jüngste Abgeordnete dieser Reichsversammlung, Hans Kudlich, Bauernsohn aus Lobenstein in österreichisch Schlesien und noch keine 25 Jahre alt, begründet seinen zwei Tage zuvor eingebrachten Antrag, das Unterta-

nenverhältnis aufzuheben. Der Antrag war in großer Eile geschrieben. Es gab damals keine Klubs, und natürlich keine Klubsekretäre, die einem unerfahrenen Abgeordneten mit Rat und Tat zur Seite stehen konnten. Und so schrieb er denn, dass nicht nur alle Pflichten, sondern auch alle Rechte (!), die aus der Untertänigkeit erwachsen seien, hiermit aufgehoben seien. Laut Kudlichs Lebenserinnerungen wurde der Antrag mit allgemeinem Jubel begrüßt: „Die ganze Versammlung erhob sich zur Unterstützung.“

Anstatt den Antrag einem Ausschuss zuzuweisen, wurde er gleich im Plenum beraten. Den ganzen August über wurde an ihm gefeilt, Dutzende Zusatz- und Abänderungsanträge wurden eingebracht. Von einer Aufhebung der Rechte der ehemaligen Untertanen war nun natürlich nicht mehr die Rede. Und schließlich unterlag die Meinung (die auch jene Kudlichs war), dass die Verpflichtungen der einstigen Untertanen ersatzlos aufzuheben seien, ganz knapp. Warum? Es war nur rund ein Viertel der Abgeordneten - natürlich nur männlichen Geschlechtes - Bauern; oder ein Bauernsohn wie Kudlich. Von den Slawen beherrschten nicht alle ausreichend Deutsch, die einzig zugelassene Verhandlungssprache. Es wird sogar berichtet, dass einmal, als Kudlich aufstand, um den Saal zu verlassen oder zum Vorsitzenden zu gehen, die Galizier auch aufgestanden seien, weil sie meinten, es sei wie-



der einmal Zeit um mit ihren Freund und geistigen Anführer durch Aufstehen abzustimmen.

Schon am 7. September 1848 machte Kaiser Ferdinand den erst ein paar Tage alten und vom Salzburger Joseph Lasser stark mitgestalteten - und wie Kudlich meint: verwässerten - Antrag zum Inhalt eines kaiserlichen Patentes. Am 4. März 1849 wurden sozusagen die Durchführungsbestimmungen erlassen - es geschah dies in derselben Woche, in welcher der Reichstag, der vor der blutigen Oktoberrevolution mit dem Kaiserhaus nach Olmütz bzw. nach Kremsier übersiedelt war, gewaltsam geschlossen wurde. Obwohl nun, auf viele Jahre hinaus, die „Reaction“ wieder am Ruder war - die „Grundentlastung“, wie man die so genannte „Bauernbefreiung“ mit Professor Ernst Bruckmüller wohl richtiger nennen würde, hat man doch nicht zurückgenommen. Sie lag schließlich auch im Interesse des Staates, der einen starken Bauernstand zur Produktion von Nahrungsmitteln haben wollte. Sie lag sehr oft auch im Interesse der ehemaligen Grundherren, die plötzlich zu sehr viel Bargeld kamen, und die den täglichen Streit mit den immer unwilliger werdenden Untertanen damit endlich vom Hals hatten.

Entlastung erfolgte zügig und war ein Erfolg für beide Seiten

Die Kommissionen zur Ermittlung der Ablösen haben

sehr flott gearbeitet. In mehreren Kronländern konnten sie bereits 1853 ihre Arbeit erfolgreich abschließen. In Kudlich schlesischer Heimat waren die Kosten dafür auch deshalb so gering, weil hier die Vertreter der Berechtigten wie die der Verpflichteten, und auch die Vertreter der ständischen Buchhaltung freiwillig „auf die ihnen instruktionsmäßig zugestandenen Funktionszulagen verzichteten.“

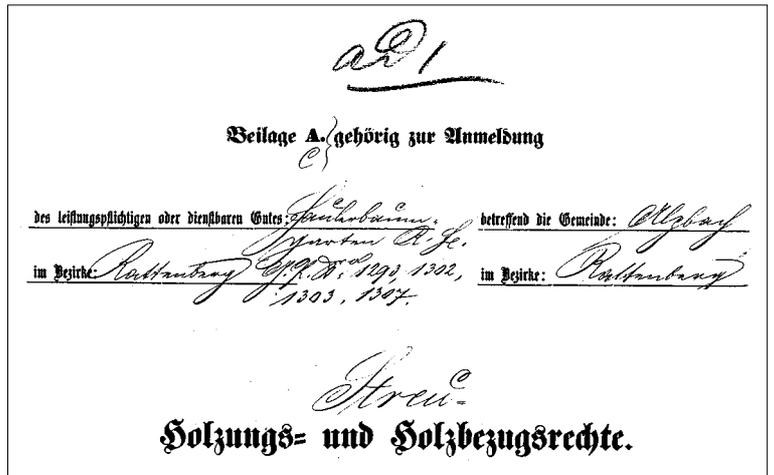
Die Abzahlung jenes Drittels der kapitalisierten Lasten, das den Bauern verblieb, dauerte etwas länger. In den Ackerbaugebieten verhalfen gute Preise - oft nach schlechten Ernten bei den anderen - den Bauern zu jenem Bargeld, das sie aufzubringen hatten. In den meisten Ländern, in denen der Großteil der Einwohner Bauern waren, musste letztlich auch das auf das Land entfallende Drittel von den Bauern aufgebracht werden. Von wem sonst? Noch Ende der 60-er Jahre beschimpft der erste Tiroler Wanderlehrer, der „Mistapostel“ Adolph Trientl den Landtag, dass er für das wichtigste aller materiellen Landesinteressen, nämlich die Landwirtschaft, nichts übrig hätte; es nütze dem Tiroler Kind gar nichts, wenn ihm seine Mutter nur vorbetet und nichts kocht, sagt der Priester Trientl. Die konservative Mehrheit wehrt sich gegen diesen Vorwurf un-

ter anderem damit, dass die Grundentlastung, also die Dotierung des so genannten Appropensionierungsfonds, das Land so viel koste. Außerdem, so sagen wir dem Priester Trientl, nützt es dem Tiroler Kind auch nichts, wenn ihm die Mutter nur kocht und nicht vorbetet. Bei wem er sich mit diesen witzig sein sollenden Bemerkungen beliebt machen wolle ...?

Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Grundentlastung - auch wenn sie nicht gratis erfolgte - bald abgeschlossen und ein Erfolg war. Für beide Seiten.

Das Reichsforstgesetz 1852

Kurz vor dem Servitutenpatent, im Dezember 1852, wurde das Reichsforstgesetz 1852 erlassen. Es ist das für unser Thema deshalb wichtig, weil die strengen Bestimmungen des Forstgesetzes eine Lösung der Servitutenfragen oft nicht möglich machen. Wenn die Verringerung der Bestockung oder gar eine Rodung im Interesse der Waldweide vernünftig wäre, berufen sich Urkunde und forstlicher Sachverständiger oft bis heute dar- >



Auf vorgedruckten Bögen wurden die Rechte eingetragen



TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4
TEL. 0512/582320, FAX 0512/573509

... Die 1. Adresse für
Dirndl und Tracht!

Zum Autor:
Dipl.-Ing. Winfried Hofinger war vor seiner Pensionierung Mitarbeiter bei der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol und ebendort auch mit Einforstungsrechten betraut

auf, dass so etwas nach dem Forstgesetz verboten ist. In vielen Urkunden steht ausdrücklich, dass über die Ausübung der Rechte der Eingeforsteten das Wohl des Waldes zu stellen ist; dass für einen Entgang der Weide im Fall einer Schonungslegung kein Ersatz gebührt. Das alte Forstgesetz befasste sich in neun Paragraphen mit den Einforstungs-

rechten und der Ausübung dieser Rechte im Wald - im Forstgesetz 1975 gibt es einen einzigen aber an sich wertlosen Paragraphen über die Einforstungswälder, der auch die Novelle 2002 des Forstgesetzes überstanden hat. Es gibt im Forstgesetz an anderer Stelle die Einschränkungen der Streunutzung und das Verbot des Schneitens. Kein vernünftiger Mensch wird dafür sein, dass Äste von lebenden Bäumen zur Streugewinnung gehackt werden - aber mit einem kurzen Satz im Gesetz in hunderte Rechtsurkunden einzugreifen? Diese in der Tat barbarische Nutzungsart mit einem Federstrich so „abzulösen“? Ist das der Rechtsstaat, den wir uns wünschen?

Eigentumspurifikation zur Steueraufbringung

Noch eine große Bereinigung ereignete sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts, noch vor der Grundentlastung und dem Servitutenpatent: Die Eigentumspurifikation. Vor allem aus steuerlichen Interessen trennte sich das Ärar von vielen Grundflächen, die zu meist mit Nutzungsrechten der Dorfbewohner voll belastet waren. Die bisher ja weitgehend unbekannte Grundsteuerlast an den Staat wurde dadurch einem neuen Grundeigentümer aufgebürdet. Es sind aus Tirol Fälle bekannt, dass sich Gemeinden mit Erfolg dagegen gewehrt haben, heute wertvolle Waldflächen ge-

schenkt zu bekommen. Lieber war man da „nur“ beim k.k. Ärar eingeforstet. Die Eigentumspurifikation ist auch die Erklärung dafür, dass es beispielsweise im Westen Tirols nur wenige siedlungsnahen Flächen im Besitz der ÖBF, und damit ganz wenig Einforstungsrechte gibt. Im Westen Tirols blieben dem Ärar das Hochgebirge und die Gletscher - die wollte, nur um dafür Steuer zu zahlen, wirklich niemand, nicht einmal geschenkt. Heute sind die Gletscherskigebiete übrigens einer der problemlosesten Einkommensposten der ÖBF.

Gemeindegüter wurden zu Agrargemeinschaften

Hundert Jahre später wurden sehr viele dieser Gemeindegüter in Agrargemeinschaften umgewandelt, wobei das Grundeigentum, nach Mitteilung von Hofrat Dr. Wilhelm Beck, immer nur nach entsprechenden Beschlüssen der Gemeinden, auch oft an die Agrargemeinschaft ging. Als eine dieser Agrargemeinschaften um 1960 beim Bauenministerium in Wien nachfragte, ob sie auf ihrem Grund neben der Europabrücke eine Raststation bauen dürfte, da fragten die Wiener in Schönberg nach, was das denn sei, eine Agrargemeinschaft? So etwas wie eine Kolchose? Heute besitzt diese Agrargemeinschaft gleich zwei gut gehende Autobahn-Raststationen. ■

Fortsetzung folgt